

# Geschäftsordnung der Konferenz der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher

vom 30. Januar 2025

Gestützt auf Art. 89 Abs. 6 Organisationsverordnung ETH Zürich vom 21. November 2024<sup>1</sup> erlässt die Konferenz der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher folgende Geschäftsordnung:

## Art. 1 Grundlagen und Zweck

Diese Geschäftsordnung ergänzt Art. 89 Organisationsverordnung ETH Zürich (OV) und beinhaltet namentlich die Sitzungsordnung der Konferenz der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher (DVK) und die Aufgaben der Geschäftsstelle DVK.

## Art. 2 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die DVK ist eine departementsübergreifende Konferenz der ETH Zürich und setzt sich aus den Departementsvorsteherinnen und -vorstehern sowie der Sprecherin / dem Sprecher der DVK zusammen.

<sup>2</sup> Stellvertretung durch die jeweilige Stellvertreterin / jeweiligen Stellvertreter gemäss Art. 82 Abs. 2 OV ist zulässig. Ausnahmsweise kann die Stellvertretung auch durch ein anderes professorales Mitglied der jeweiligen Departementsleitung oder eine ehemalige Departementsvorsteherin / einen ehemaligen Departementsvorsteher erfolgen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer der DVK ist kraft ihrer / seiner Funktion ständiger Gast ohne Stimmrecht. Die DVK kann weitere ständige Gäste bezeichnen oder Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Traktanden einladen. Eine Stellvertretung von ständigen Gästen ist auf Einladung der Sprecherin / des Sprechers der DVK möglich.

## Art. 3 Aufgaben

<sup>1</sup> Die DVK dient der gegenseitigen Information, dem Austausch über grundsätzliche Herausforderungen sowie der departementsübergreifenden Meinungsbildung zu strategischen Fragen der Bereiche Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Planung, etc.

<sup>2</sup> Weiter hat die DVK folgende Aufgaben:

- a) sie bestimmt die Geschäfte seitens Departemente, die an einer Konferenz der Schulleitung und der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher (SL-DV-K) behandelt werden sollen und bereitet diese vor;

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

- b) sie beauftragt die Sprecherin / den Sprecher, bei Schulleitungsmitgliedern oder Einheiten der Zentrale Organe (Vor-)Abklärungen zu einzelnen Geschäften zu machen;
- c) sie wählt nach Anhörung der Schulleitung aus dem Kreis der früheren oder aktuellen Departementsvorsteherinnen und -vorsteher eine Sprecherin / einen Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- d) sie erlässt und ändert die Geschäftsordnung.

#### **Art. 4 Sitzungsordnung**

<sup>1</sup> Die DVK tritt im Semester in der Regel monatlich zusammen, dazu auf Verlangen:

- a) eines Drittels der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher oder
- b) der Sprecherin / des Sprechers.

<sup>2</sup> Die DVK wird von der Sprecherin / dem Sprecher geleitet. Sie/er lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein und stellt ihnen die Traktandenliste in der Regel eine Woche vor der Sitzung zu. Mitteilungen und Anliegen aus den Departementen sind ständige Traktanden.

<sup>3</sup> Die Diskussionen im Rahmen der DVK sind vertraulich.

<sup>4</sup> Die DVK ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

<sup>5</sup> Die DVK fasst ihre Beschlüsse zu den Geschäften Art. 3 Abs. 2 Bst. c und d mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

<sup>6</sup> Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt eine Pendenzenliste inklusive der weiteren Schritte, Zuständigkeiten und Fälligkeitsdaten.

#### **Art 5 Aufgaben und Kompetenzen der Sprecherin / des Sprechers**

<sup>1</sup> Die Sprecherin / der Sprecher vertritt die Interessen der DVK gegenüber der Schulleitung und pflegt den regelmässigen Austausch mit der Präsidentin / dem Präsidenten.

<sup>2</sup> Sie/er ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der DVK sowie die Vorbereitung der Geschäfte, die in der DVK behandelt und seitens Departemente in die SL-DV-K eingebracht werden.

<sup>3</sup> Sie/er leitet gemeinsam mit der Präsidentin / dem Präsidenten die SL-DV-K.

<sup>4</sup> Sie/er ist in das von der Schulleitung organisierte zentrale Onboarding neuer Departementsvorsteherinnen und -vorsteher involviert.

<sup>5</sup> Sie/er nimmt auf Anfrage Einsitz in ETH-übergreifenden Gremien und Kommissionen und bringt in diesen die Anliegen der Departemente ein.

<sup>6</sup> Sie/er kann Geschäfte an einzelne Departementsvorsteherinnen oder -vorsteher delegieren.

<sup>7</sup> Sie/er ist die/der fachliche Vorgesetzte der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers der DVK und ist für die Besetzung der Position verantwortlich. Dabei bezieht sie/er die Departementsvorsteherinnen und – vorsteher in geeigneter Form ein.

<sup>8</sup> Sie/er bestimmt in Rücksprache mit der Präsidentin / dem Präsidenten für sich eine Stellvertretung, die in der Regel aus dem Kreis der amtierenden Departementsvorsteherinnen und -vorstehern stammt.

<sup>9</sup> Sie/er erhält eine angemessene Funktionszulage und ein zusätzliches Budget zur Entlastung.

## **Art 6 Geschäftsführerin / Geschäftsführer der DVK**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer unterstützt die Sprecherin / den Sprecher fachlich und administrativ bei ihren/seinen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie/er sammelt die Themenvorschläge seitens Departemente inklusive allfälliger Unterlagen, bereitet die Geschäfte inhaltlich vor und finalisiert vor jeder Sitzung die Traktandenliste in Absprache mit der Sprecherin / dem Sprecher.

<sup>3</sup> Sie/er führt die Pendenzenliste der DVK gemäss Art. 4 Abs. 6 und ist verantwortlich für eine sachgerechte Ablage und Dokumentation der Geschäftsunterlagen.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Zürich, 30. Januar 2025

Für die Konferenz der Departementsvorsteherinnen  
und -vorsteher:

Der Sprecher: Alex Widmer